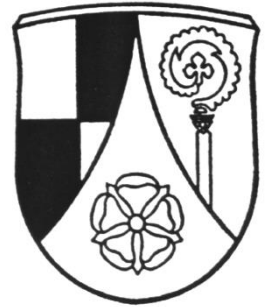


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 22

27. Oktober

2017

INHALT:

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Verfahren zur Neubemessung des Wasserschutzgebiets für die Brunnen Schwand I – III mit Aktualisierung des Schutzgebietskatalogs;
Antragsteller: Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe, Schaftnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg);
Plangenehmigung gem. § 68 WHG für den Ausbau des Dorfwiesengrabens, bei Fl.Nr. 339, Gmkg. Weinsfeld, in Hilpoltstein, Landkreis Roth
Antragssteller: Stadt Hilpoltstein, Marktstr. 1, 91161 Hilpoltstein**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Antrag auf Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Wasserkraft- anlage Hilpoltstein am Main-Donau-Kanal
Antragsteller: Bayerische Landeskraftwerke GmbH**

**Führerscheinrecht
Öffentliche Zustellung**

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV) vom 26.Mai 2017 des
Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim, Rothenburger Straße 34, 97215 Uffenheim**

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe (3. Änderungssatzung)
vom 10.10.2017**

**Aufruf des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung in Fürth zur Teilnahme an der Einkommens- und Verbraucherstichprobe 2018
Wo bleibt mein Geld? – Teilnehmer gesucht**

Aufgebot der Sparkasse Mittelfranken Süd vom 24.10.2017

Teil Landratsamt

44-myr 6420 WSG/SCHWI-III

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Verfahren zur Neubemessung des Wasserschutzgebiets für die Brunnen Schwand I – III mit Aktualisierung des Schutzgebietskatalogs;
Antragsteller: Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe, Schaftnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe, Schaftnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein, beantragt beim Landratsamt Roth mit Plan vom 06.04.2017 die Neubemessung und Aktualisierung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen Schwand I - III in der Gemarkung Schwand, Markt Schwanstetten, Landkreis Roth.

Zum Schutz des Trinkwasservorkommens wurde vom Landratsamt Roth mit Verordnung vom 18.05.1982 für die Brunnen Schwand I, II und III ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Der Schutzgebietskatalog von 1982 ist den aktuellen Anforderungen an den Grundwasserschutz anzupassen. Weiterhin sind die Grenzen des Schutzgebiets aufgrund der Entnahmekonstellation aus den drei vorhandenen Brunnen zu bemessen.

Bereits 2007 fand die öffentliche Auslegung eines Verordnungsentwurfes für eine neue Wasserschutzgebietsverordnung statt. Das Ordnungsverfahren konnte damals jedoch nicht abgeschlossen werden und wird aus Gründen der Rechtssicherheit mit aktuellen Plänen nochmals durchgeführt.

Das Landratsamt Roth führt das Verfahren für den Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung gemäß § 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG im förmlichen Verfahren gem. Art. 73 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Der Verordnungsentwurf und der Schutzgebietsplan, aus welchem sich Art und Umfang des Wasserschutzgebiets ergeben, liegen in der Zeit

vom ...06.11.2017...bis...06.12.2017

**im Rathaus des Marktes Schwanstetten, Rathausplatz 1, 90596 Schwanstetten, Zimmer Nr. 16,
sowie im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 227,**

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens ...21.12.2017...

schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Schwanstetten oder beim Landratsamt Roth

Einwendungen

gegen das beantragte Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden in einer mündlichen Verhandlung (Erörterungstermin) erörtert. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Roth, den 24.10.2017

Fränkel, Regierungsrätin

44 – Fa 6410-1

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Plangenehmigung gem. § 68 WHG für den Ausbau des Dorfwiesengrabens, bei Fl.Nr. 339, Gmkg. Weinsfeld,
in Hilpoltstein, Landkreis Roth
Antragssteller: Stadt Hilpoltstein, Marktstr. 1, 91161 Hilpoltstein**

Das beantragte Vorhaben umfasst eine Teilrenaturierung des Dorfwiesengrabens als Gewässer III. Ordnung. Auf einer Länge von ca. 100 m soll ein strukturreiches Muldensystem mit leicht mäandrierendem Verlauf und einer offenen Sukzessionsfläche als Rückhalteraum entstehen. Der so geschaffene Rückhalteraum wird nur bei Hochwasser und Starkregen durchflossen.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 2 UVPG. Sollten danach trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sein, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass der Standort keine der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG genannten Besonderheiten aufweist. Auch sonst sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 UVPG i.V.m. Art. 10 BayUIG öffentlich bekannt gemacht.

Landratsamt Roth
Roth, 26.10.2017

Fränkel
Regierungsrätin

44 – Sf-6417/LAKRW/HIP

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Antrag auf Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Wasserkraftanlage Hilpoltstein am
Main-Donau-Kanal
Antragsteller: Bayerische Landeskraftwerke GmbH**

Die Bayerische Landeskraftwerke GmbH, Zeltnerstr. 3, 90443 Nürnberg, beantragte beim Landratsamt Roth das Wasserrecht zur Erzeugung elektrischer Energie am Durchleitungs-bauwerk der Schleuse Hilpoltstein für das Ableiten von Wasser aus der Scheitelhaltung des Main-Donau-Kanals in den Triebwerkskanal zum Kraftwerk und das Einleiten von Wasser aus dem Kraftwerk in die Haltung Eckersmühlen des Main-Donau-Kanals.

Die beabsichtigte Gewässerbenutzung zum Betrieb einer Wasserkraftanlage fällt unter Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 UVPG i.V.m. Art. 10 BayUIG öffentlich bekannt gemacht.

Landratsamt Roth
Roth, 26.10.2017

Fränkel
Regierungsrätin

Betreff: **Führerscheinrecht**

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Herrn

Name: **Petri** Vorname: Thomas Albert

zuletzt wohnhaft in **90530 Wendelstein, Richtweg 56**

am 24.10.2017 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Sei).

Herr Petri ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U61, hinterlegt ist.

Herr Petri wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Bescheids im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 24.10.2017
Landratsamt Roth

Seitz

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim
Rothenburger Straße 34, 97215 Uffenheim

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26.Mai 2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15.Mai 2017)

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

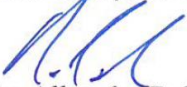
15. November 2017 bis einschließlich 14.Februar 2018

**in der Stadt und im Landkreis Fürth,
in der Stadt Nürnberg,
in der Stadt Schwabach,
im Landkreis Roth,
im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
im Landkreis Erlangen-Höchstadt mit der Stadt Erlangen.**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Uffenheim, den 13.10.2017



Dr. Albrecht, Behördenleiter am AELF Uffenheim

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe (3. Änderungssatzung) vom 10.10.2017

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe (BGS/WAS) vom 26.06.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 14/2013), in der Fassung vom 20.01.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 2/2016) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,47 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Büchenbach-Götzenreuth, 10.10.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung
Heidenberg-Gruppe

Walter Schnell
1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Bayerisches Landesamt für Statistik Nürnberger Str. 95 90762 Fürth Stabsstelle Präsidialbüro, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Nürnberger Str. 95 90762 Fürth)

Pressemitteilung;

Wo bleibt mein Geld? – EVS-Teilnahme gibt Antwort

Landesamt für Statistik sucht 12.000 private Haushalte in Bayern, die gegen eine Geldprämie an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 teilnehmen.

Das Bayerische Landesamt für Statistik sucht private Haushalte, die an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVA) 2018 teilnehmen wollen. Mitmachen lohnt sich dabei doppelt: Zum einen profitieren die Haushalte von einem ausführlichen Überblick über Ihre Einnahmen und Ausgaben. Zum anderen erhalten sie als Dankeschön für ihre Beteiligung an der EVS eine Geldprämie von mindestens 86 Euro.

Mit welchen Gebrauchsgütern sind die privaten Haushalte ausgestattet? Wofür geben die Haushalte im Alltag wieviel Geld aus? Um unter anderem diese Fragen beantworten zu können, wird in ganz Deutschland alle fünf Jahre die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) erhoben. Ziel der EVS ist es, zuverlässige Informationen über die Lebensverhältnisse der gesamten Bevölkerung für Politik, Wissenschaft und Wirtschaft bereitzustellen. Dies kann nur gelingen, wenn sich Haushalte aus allen Bevölkerungsschichten in ausreichender Zahl beteiligen. Es kommt also auf jeden Einzelnen an. Die Daten werden in der Politik, z. B. für die Berechnung der Regelsätze der Sozialhilfe, sowie für den Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung benötigt.

Was ist bei der EVS zu tun? Im Januar 2018 beantworten die Teilnehmer den ersten Fragebogen mit allgemeinen Angaben zum Haushalt und zu seiner Ausstattung mit langlebigen Gebrauchsgütern. Ebenfalls am Jahresanfang erhalten die teilnehmenden Haushalte einen Fragebogen zum Geld- und Sachvermögen. Danach sind ein Quartal lang die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts in einem Haushaltsbuch festzuhalten. Nach Abschluss der Erhebung zahlt das Bayerische Landesamt für Statistik den teilnehmenden Haushalten als Dankeschön eine finanzielle Anerkennung von mindestens 85 Euro.

Wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik ist der Datenschutz umfassend gewährleistet. Alle Angaben werden selbstverständlich streng vertraulich von uns behandelt und völlig anonym nur für statistische Zwecke verwendet.

Wenn Sie mitmachen möchten, gehen Sie am besten direkt auf die Internetseite der EVS 2018: www.statistik.bayern.de oder www.evs2018.de. Hier finden Sie detaillierte Informationen und ein Teilnahmeformular für das EVS 2018 sowie ausgewählte Ergebnisse der EVS 2013.

Haben Sie darüberhinaus noch Fragen? Rufen Sie uns einfach unter unserer kostenfreien Rufnummer 0800-57 57 001 an. Sie können sich auch per E-Mail (evs@statistik.bayern.de) oder schriftlich an das Bayerische Landesamt für Statistik (Sachgebiet 45 – Team EVS Nürnberger Str. 95, 90762 Fürth) wenden. Wir helfen Ihnen gerne weiter und freuen uns über Ihre Beteiligung an der EVS 2018.

Fürth, 6. Oktober 2017
Bayerisches Landesamt für Statistik
Stabstelle Präsidialbüro
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Nürnberger Str. 95
90762 Fürth

Betreff: **Aufgebot**

Frau Erna Bauer, Amselstr. 15, 91174 Spalt,

gibt uns bekannt, dass das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i.Bay.)

Nr. 3 641 179 456

lautend auf den Gläubiger: **Frau Erna Bauer c/o Reinhold Eitel, Amselstr. 15, 91174 Spalt,**

in Verlust geraten ist.

Der Inhaber des genannten Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Roth, 24.10.2017

Sparkasse Mittelfranken-Süd
der Vorstand
